

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 4/002/2026

Beratungsfolge	Termin	
Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss	03.02.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	26.02.2026	öffentlich

Bedarfsplanung der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz 2026

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Sozialgesetzbuch. Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Sicherstellungsgebot gemäß Art. 5 BayKiBiG) zuständig. Die Gemeinden entscheiden dabei, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder anerkennen.

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Zusätzlich tritt mit dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (GaFöG) in Kraft. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder in Horten oder Ganztagsgrundschulen ab dem Jahr 2026. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist keine Pflicht. Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot der Bildung und Betreuung wahrnehmen wollen.

Für eine aussagekräftige Bedarfsplanung und eine sichere Prognose wurden aktuelle Bestände an Betreuungsplätzen festgestellt, die Bedürfnisse der Eltern und Ihrer Kinder erhoben und der sich daraus ergebende Bedarf aktualisiert.

Nach Auswertung der Bedarfsplanung und Gegenüberstellung aller Faktoren zur Auswertung sind die nach Betriebserlaubnissen genehmigten Betreuungsplätze derzeit ausreichend. Für die anstehenden Betreuungsjahre wird es der Stadt Lauf a.d.Pegnitz voraussichtlich gelingen, allen Betreuungswünschen in den Altersgruppen 1 – 3 Jahre und 3 – 6 Jahre nachzukommen.

Zunehmend festzustellen ist die steigende Zahl von Kindern mit (drohender oder diagnostizierter) Behinderung. Diese Entwicklung führt zu Herausforderungen an die Kinder selbst, wie auch an das Betreuungspersonal. Diese Entwicklung führt zu einem deutlich erhöhten Bedarf an speziell qualifiziertem Personal oder erhöhtem Personalaufwand, kleineren Gruppenstrukturen sowie angepassten räumlichen Rahmenbedingungen. Die belegbare Platzkapazität der einzelnen Einrichtungen wird durch die speziell zu fördernden

Kindern verringert. Maßgebend sind somit nicht zwingend für die Bedarfsplanung die Anzahl der vorhandenen Plätze, sondern gewichtete Betreuungen.

Im Schulkindbereich werden bereits verschiedene Betreuungsvarianten wie Kinderhort, offener und gebundener Ganztags und die Mittagsbetreuung angeboten, wobei überwiegend in der Mittagsbetreuung eine verkürzte Betreuungszeit durch die Eltern gewünscht und gebucht wird.

Die Ferienbetreuung für Schulkinder kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollständig nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden, allerdings liegen hier auch noch keine verbindlichen Vorgaben zur konkreten Umsetzung vor. Angebote durch Kinderhorte und ein Ferienbetreuungsangebot für Schüler der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, angeboten durch den ASB Nürnberger Land, liegen bereits jetzt vor und werden in Anspruch genommen. Inwieweit Angebote von freien Trägern den rechtsanspruchserfüllenden Plätzen zukünftig zugerechnet werden, bleibt durch noch nicht konkretisierte rechtliche Grundlagen offen. Zusätzlich werden in der Ferienzeit durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit einem eigenen Ferienprogramm Angebote für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien angeboten.

Zukünftig wird sich der Bedarf an Betreuungsplätzen auf Grund der sinkenden Geburtenzahlen verringern, erst Auswirkungen zeigen sich bereits in der Altersgruppe 1 – 3 Jahre. In der Altersgruppe 3 – 6 Jahre ist mit einem zunehmenden Bedarf an integrativen Kindern zu rechnen, welche auf Grund der Gewichtung mehr als einen belegbaren Platz in Anspruch nehmen werden. In den nächsten Jahren sollte sich der Fokus auf eine stabile Organisation der Betreuung im Schulkindbereich gelegt werden, um den vollständigen Rechtsanspruch für die 1. – 4. Klasse ab dem Jahr 2029/2023 zu gewährleisten.

Gesamt ist festzustellen, dass die Stadt Lauf a.d.Pegnitz den Bedarf an Betreuungsplätzen grundsätzlich sicherstellen kann. Für eine Erweiterung an Betreuungsplätzen liegen derzeit keine signifikanten Anhaltspunkte vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Bedarfe der Betreuungsplätze der Bedarfsplanung 2026 anzuerkennen.

Lauf a.d. Pegnitz, 18.02.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 4
i.A.

Kage-Gnan